

Anlage 12

zur Vereinbarung zwischen dem Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland und der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß § 80 SGB X

Erklärung des Auftraggebers zur Verwendung der Daten

Hiermit erklärt die

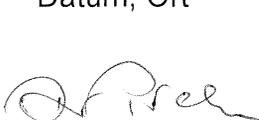
KV Berlin (KV),

dass die durch das Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland (ZI) beschafften Abrechnungsdaten nach § 300 Absatz 2 SGB V ausschließlich und tatsächlich für die gesetzlich legitimierten Zwecke verwendet werden. Die KV informiert das ZI schriftlich, wenn

1. keine Nutzung oder Auswertung der bereitgestellten Daten über einen längeren Zeitraum von mehreren Quartalen vorgesehen ist oder
2. der zuständige Beauftragte für den Datenschutz Einwände gegen einen oder mehrere Verwendungszwecke der bereitgestellten Daten äußert.

Die Beauftragung des Zentralinstituts für die Kassenärztliche Versorgung in der BRD zur Verarbeitung der Daten wird der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 80 Absatz 3 SGB X angezeigt.

Datum, Ort



Vorstand der KV Berlin (Unterschrift + Name in Druckbuchstaben)

BRATEWS